



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 246 (Aufsatz / *Essay*, 2006)

## Rhetorik im Rechtsunterricht: Clinicum Antike Rechtsgeschichte

Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65.  
Geburtstag, hg. v. Helmut Gebhardt u. Markus Steppan, 2006, 461–472

© Leykam Verlag (Graz) mit freundlicher Genehmigung  
([www.leykamverlag.at/](http://www.leykamverlag.at/))

Schlagwörter: Prozesswettbewerb — Belgrad, Harvard — Apuleius, De magia —  
Antiphon 1 — Zeugenbeweis

*Key Words: moot court — Belgrade, Harvard — Apuleius, De magia — Antiphon 1 —  
evidence*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

---

Gerhard Thür

## **Rhetorik im Rechtsunterricht: Clinicum Antike Rechtsgeschichte**

Gernot Kocher hat mit seiner Rechtsikonographie neue Wege in der Erforschung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtsgeschichte beschritten. Mit Erfolg wendet er diese Methode auch im akademischen Unterricht an. Allem Neuem aufgeschlossen, hat er sich von Anfang an auch für das Experiment „Clinicum Antike Rechtsgeschichte“ interessiert. Im Clinicum lernen die Studenten – Damen und Herren sind etwa gleich stark vertreten – in Anlehnung an einen historisch belegten Rechtsfall ihren Standpunkt im Wettstreit mit einem Gegner vor realem Publikum zu vertreten. Dieser rhetorische Wettkampf findet nach den strengen demokratischen Regeln statt, die vor den großen Schwurgerichtshöfen des klassischen Athen im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. geherrscht haben. Der Jubilar hat für diese Prozesse nicht nur handwerklich perfekt die Stimmsteine und Urnen nach athenischem Muster hergestellt, sondern die Lehrveranstaltung auch noch um die visuelle Dimension erweitert. Seine ausgearbeiteten elektronischen Aufzeichnungen der Prozesse dienen sowohl den Akteuren zur Selbstkontrolle ihres Auftretens als auch für spätere Generationen als Lehrmaterial. Mit diesem bescheidenen Beitrag sei ihm für sein Engagement von Herzen gedankt.

Die Idee des Clinicum stammt nicht aus Graz, sondern von unserem Belgrader Kollegen Sima Avramović. Parallel zu seiner Vorlesung aus Altgriechischer Rechtsgeschichte führt er mit seinen Studenten seit über zehn Jahren Erbschaftsprozesse, wie sie in den Reden des Isaios überliefert sind, nach athenischem Muster auf. In dem 2003 gemeinsam mit ihm in Belgrad veranstalteten Sommerseminar kam ich erstmals mit einer solchen Aufführung in Berührung (Isaeus, IV – On the Estate of Nicostratus, veröffentlicht in: *Balkans Law Review* 16, 2003, 51-58); 2005 folgte in Mostar Isaeus, II – On the Estate of Meneclis, abgedruckt in dem im Erscheinen begriffenen Band des Sommerseminars Sarajewo-Mostar „Imperium und Provinzen“, hg. v. Z. Lučić / G. Thür. Im Wintersemester 2004/05 unternahm ich erstmals in Graz den Versuch, Prozesse nach attischen Gerichtsreden aufzuführen, und zwar einen Blutprozess, Lysias 1, Über die Tötung des Eratosthenes, und eine Seehandelssache, Demosthenes 32, gegen Zenothemis. Mit dem Prozess nach Lysias trat das Grazer Team auch in Mostar auf. Die deutsche Fassung der Reden ist ebenfalls in jenem Band enthalten. Auch wer den Aufführungen in Mostar nicht beigewohnt hat, wird die unterschiedlichen Auffassungen der Aufführungspraxis sofort erkennen. Avramović hat die von ihm entwickelte Belgrader Aufführungspraxis in *Balkans Law Review* 16, 2003, 47-50 ausführlich begründet (s. auch Dike 5, 2002,

187-194). Ich nahm dazu im Sarajewo-Band kritisch Stellung und möchte hier über die weitere Entwicklung des Projekts berichten.

Zunächst bedarf die von Avramović in Diskussion mit amerikanischen Kollegen gewählte Bezeichnung „Clinicum“ einer Erklärung. Mit einiger Berechtigung könnte man das Nachspielen von antiken Prozessen auch als „mock trials“ bezeichnen. In diesen steht jedoch die Ausbildung in einem geltenden Prozessrecht im Vordergrund. Dem gegenüber bildet beim Aufführen attischer Prozesse das Verfahrensrecht Athens nur den äußeren Rahmen, um die Kontroverse von Rede und Gegenrede zu strukturieren. Nach neuerer Auffassung ist nämlich im klassischen Athen die Hauptverhandlung vor den großen demokratischen Laiengerichten so primitiv gestaltet, dass die wenigen, aber sehr strikten Vorschriften bestens geeignet sind, als leicht zu handhabende Spielregeln für die rhetorische Präsentation zu dienen. Diese ist das Hauptziel der Lehrveranstaltung. Nicht ein längst versunkenes Prozessrecht soll mit den Studenten erarbeitet werden, sondern die höchst aktuelle Fähigkeit, vor einem großen Auditorium erfolgreich aufzutreten. So wie die Geschworenen Athens gibt heute das Publikum unmittelbar nach Rede und Gegenrede in geheimer Abstimmung ‚der besseren Sache‘ Recht. Hier zählt vor allem die bessere Argumentation in der Tatfrage, komplizierte rechtliche Erörterungen kommen in einer emotional aufgeladenen anonymen Masse erfahrungsgemäß kaum an. Dieser reale Kampf um die Gunst des Publikums entspricht eher den Intentionen von ‚legal clinics‘, wenn auch auf der rhetorischen Ebene und nicht der juristischen. Kulturgeschichtlich greift das Nachspielen attischer Prozesse auf die *declamationes* der römischen Rhetorikausbildung zurück, etwa auf Quintilian. Doch bewegen sich die im römischen Bildungscurriculum wichtigen Deklamationen in einer fiktiven Rechtsordnung. Sie verzichten auf den streng formalen Ablauf des attischen Verfahrens und auf die Formalitäten des attischen Beweisverfahrens. In Athen müssen die Kontrahenten einander sämtliches Beweismaterial vor der Hauptverhandlung schriftlich bekannt geben. Darauf ist noch zurückzukommen.

Beim ersten Versuch in Graz im Jänner 2005 erwies sich der Blutprozess (Lysias 1) gegenüber dem Handelsprozess (Demosthenes 32) als attraktiver. Die Plädoyers wurden von Gernot Kocher mit Videokamera aufgezeichnet. Bei einem Gastvortrag, zu dem mich Herr Kollege Alberto Maffi im Februar 2005 nach Mailand eingeladen hatte, führte ich die Videoaufzeichnung seinen Studenten vor und wir ließen das Publikum anschließend nach athenischem Muster abstimmen. In Graz war in diesem Prozess ein knapper Freispruch gefällt worden, in Mailand erfolgte ein Schuldspruch. ‚Live‘ trat das etwas veränderte Grazer Team im Mai 2005 vor Studenten in Mostar nochmals mit Lysias 1 auf. Die Plädoyers wurden auf Englisch gehalten, diesmal ergab sich wieder ein Freispruch. Mit einem Schuldspruch endete derselbe Prozess im Dezember 2005 an der Harvard Law School. Unsere dortige Kollegin Adriaan Lanni hat ihn nach Grazer

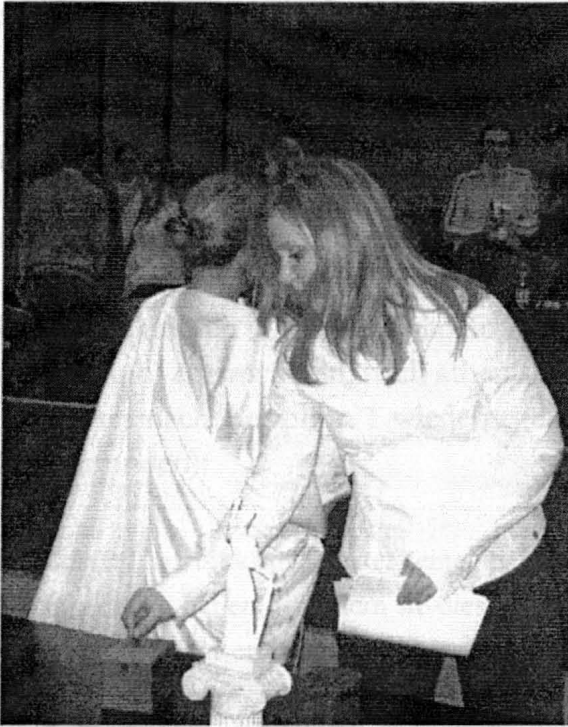
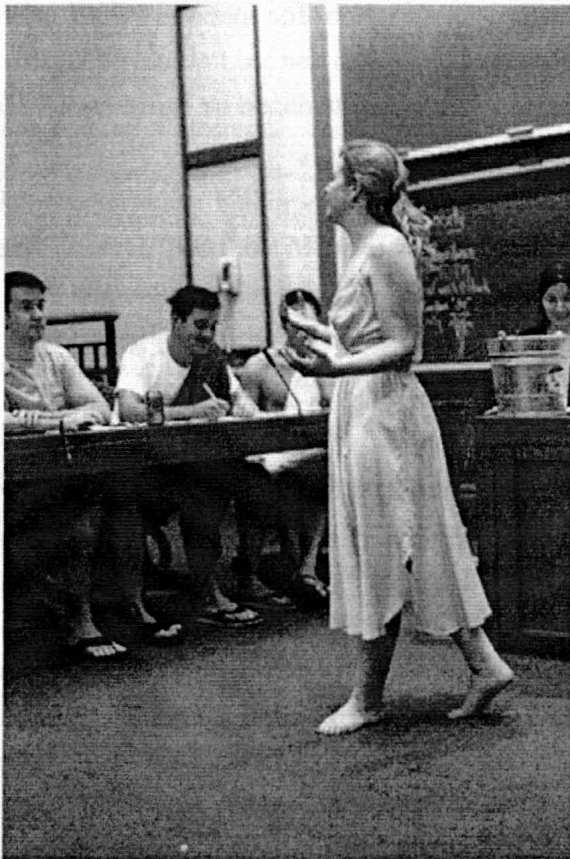
Anregungen mit ihren Studenten aufgeführt. Ich zitiere vorläufig aus dem Bericht in der Zeitung der Law School (HLT), ein mündlicher Erfahrungsaustausch steht noch aus:

„Euphiletos, the accused, fidgets with his toga, listening impatiently as the son of the victim recites the proof of his charge of murder. Some 60 citizens of Athens listen intently to the evidence, each holding two metal bolts – one flat, the other ridged. In the center of the arena, a bucket of water, punched with a hole, drips slowly, timing the orations. Athens, 400 B.C.? Not quite. This time, it was Austin Hall at Harvard Law School, on a cold night in December 2005.

The trial was played out by students in Assistant Professor Adriaan Lanni's course "Legal History: Topics in Ancient Law." Lanni, a legal historian and classics scholar, has published articles on Ancient Athenian jurisprudence. A re-enactment of a Greek trial is perhaps the most vivid way for students to get feel for the procedures that governed Athenian justice, she says. Relying on documented trial oratory, Lanni's students recreated the trial of Euphiletos, accused of the murder of Eratosthenes, his wife's lover. Murder cases in ancient Greece were more like wrongful death suits brought by the victim's family than public prosecution brought by the government. A modern-day trial lawyer might cringe at the Greeks' predilections for hearsay and character evidence. ("The man's breath reeks like the lower decks of a Persian galley," said one witness.)

Typically, Lanni explains, each side was allowed two orations. If things weren't going well for the accused after the first set of speeches, he could opt for voluntary exile. On this night, the defendant chose to stay and defend himself—perhaps unwisely. When the orations were over, the citizens of Athens cast their votes into urns—a ridged bolt for condemnation, a flat bolt for acquittal. (The Greeks used bronze tokens.) The verdict: guilty, 34-22—despite Athenian law's rather forgiving treatment of cuckolded husbands. Proof, perhaps, that jury nullification goes way back.“ (Robb London)

In Graz wurde das Clinicum im Wintersemester 2005/06 fortgesetzt. Das Seminar leiteten Frau Kollegin Eveline Krummen, Klassische Philologie, Frau GA Dr. Gabriele Aicher-Hadler, Generalprokuratur am OGH, und der Verfasser dieses Berichts. Im Jänner 2006 gelangten nach intensiver Vorbereitung drei historische Prozesse zur Aufführung, alle über Giftmischerei: aus Athen eine Anklage wegen Giftmordes (Antiphon 1; Freispruch 24:27 Stimmen), aus der kaiserzeitlichen römischen Provinz Africa die Anklage gegen Apuleius wegen Liebeszaubers (Apuleius, *De magia*; Freispruch 7:42) und aus jüngster heimischer ‚Rechtsgeschichte‘ der Fall der „schwarzen Witwe (B.)“ (Freispruch 18:23!). Trotz der völlig unterschiedlichen materiellen Rechtslage eignete sich die Verhandlungsstruktur des attischen Geschworenenverfahrens auf allen historischen Ebenen bestens zur Polarisierung der kontroversen Argumentation. Eindrucksvoll wurde bewiesen, welche suggestive Kraft Rede und Präsentation auf ein Kollektiv von Zuhörern ausüben können.

Abb. 1<sup>1</sup>Abb. 2<sup>2</sup>

Zur Rede gehört natürlich der gesamte körperliche Einsatz. Meiner Meinung nach sollte die persönliche Überzeugungskraft hauptsächlich von innen her wirken. Wie meine Belgrader Kollegen lehne ich historische Verkleidung ab. Ein nicht voll geglückter eigenmächtiger Versuch der Akteure 2005 schien mir Recht zu geben. Doch auf Wunsch der Studenten, hauptsächlich der Damen, wurden 2006 römische Togen getragen, mangels griechischer Chitone von Frau Dr. Ulrike Glas, Klagenfurt, dankenswerterweise zur Verfügung gestellt

Der Erfolg gab diesmal den Akteuren Recht. Auch an der Harvard Law School war unabhängig von uns dieselbe Entscheidung gefallen

Offenbar überhöht die Verkleidung die Persönlichkeit, von mir befürchtete lächerliche Effekte blieben aus.

Ohne Zweifel wird das *Clinicum Antike Rechtsgeschichte* neben *mock trials* weiter an Boden gewinnen. Neuerdings hält auch Herr Kollege Yasunori Kasai, Otsuma Womens' University (Tokio) / School of Law, Niigata University, ähnliche Seminare. Der Vorrat an antiken Gerichtsreden ist noch längst nicht erschöpft. Wollen wir uns auch an den Prozess Sokrates' wagen? So wie bei ihm ist meistens nur die Rede einer Partei mehr oder weniger wörtlich überliefert. Die Studenten, welche die Präsentation der erhaltenen Rede übernehmen, dürfen diese aber nicht einfach vom Blatt vortragen, sondern müssen geschickt auswählen, kürzen und Überraschungsmomente

einbauen. Die Gegenpartei muss hingegen die nicht erhaltene Rede völlig neu entwerfen. Das ist nur nach eingehender juristischer, historischer und rhetorischer Analyse des Falles möglich, was in gemeinsamer Arbeit während des Seminars geschieht. Der endgültige Text der Plädoyers ist bis zur Hauptverhandlung am Schluss des Semesters streng geheim. Nur Klage, Beantwortung und Beweismaterial, alles in schriftlicher Form, sind den jeweiligen Gegnern vorher bekannt zu geben. Da in diesem Beitrag der Raum nicht ausreicht, die 2006 gehaltenen Plädoyers im Wortlaut wiederzugeben, seien die von den Akteuren (Christina Schöffmann, Ingo Sommer und Romana Pattis, Michael Wohlgemuth) entworfenen, nach athenischem Muster wohlthuend kurzen Schriftsätze des Prozesses nach Antiphon 1 wiedergegeben (die Namen der Sprecher und Zeugen sind frei erfunden):

*Klageschrift:* Hiermit klagt Orestes seine Stiefmutter Kallipe an, seinen Vater durch einen Gifttrank ermordet zu haben, nachdem sie dieses schon früher geplant hatte und sogar von seinem Vater auf frischer Tat ertappt worden war, wie sie ihm einen angeblichen Liebestrank reichen wollte. Kallipe bediente sich der nichts ahnenden Konkubine des Philoneos, der zusammen mit dem Vater im Piräus opferte. Die Konkubine dachte, dass es sich bei dem Mittel, das sie von Kallipe bekommen hatte, um einen Liebestrank handelte, und goss ihn nach den erhaltenen Anweisungen in die Becher des Philoneos und des Vaters. Da es sich aber um einen Gifttrank handelte, starb Philoneos sofort; der Vater siechte noch 20 Tage dahin, bis auch er dem tödlichen Gift erlag. Die Konkubine war das Werkzeug, dessen sich Kallipe bedient hat, um ruchlos diesen vorsätzlichen Mord zu begehen. Gesetzliche Strafe: der Tod.

*Klagebeantwortung:* Kallipe bestreitet die Anschuldigungen ihres Stiefsohnes Orestes dahingehend, dass der Tod ihres Mannes von ihr weder gewollt noch vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Verteidigung wird ihr leiblicher Sohn übernehmen. Er wird beweisen, dass es sich dabei um eine Verkettung von nicht vorhersehbaren Zufällen handelte.

*Beweismittel des Klägers:*

*Zeugnis:* „Xanthippe, Besitzerin des Ladens ‚Truhe der Hekate‘ in Athen, bezeugt, dass Kallipe, Orestes’ Stiefmutter, nicht nur bei ihr, sondern auch bei anderen Kräuterfrauen seltene und exotische Kräuter, Tränke und Essenzen gekauft hat.“

*Schuldschein:* „Kallipe schuldet Xanthippe einen Betrag von 2 Drachmen für den Einkauf diverser Kräuter.“

*Zeugnis:* „Olympos, Besitzer des Wirtshauses ‚Bei Dionysos‘ im Piräus, bezeugt, dabei gewesen zu sein, als die Konkubine dem Philoneos und Orestes’ Vater die Trankspende eingoss und sich dabei mehrmals verstohlen umsah.“

*Zeugnis:* „Alexandros, Arzt und Bekannter der Familie, bezeugt, dabei gewesen zu sein, als Orestes seinen Halbbruder aufforderte, seine Sklaven peinlich zu befragen, welche genau wissen,

einbauen. Die Gegenpartei muss hingegen die nicht erhaltene Rede völlig neu entwerfen. Das ist nur nach eingehender juristischer, historischer und rhetorischer Analyse des Falles möglich, was in gemeinsamer Arbeit während des Seminars geschieht. Der endgültige Text der Plädoyers ist bis zur Hauptverhandlung am Schluss des Semesters streng geheim. Nur Klage, Beantwortung und Beweismaterial, alles in schriftlicher Form, sind den jeweiligen Gegnern vorher bekannt zu geben. Da in diesem Beitrag der Raum nicht ausreicht, die 2006 gehaltenen Plädoyers im Wortlaut wiederzugeben, seien die von den Akteuren (Christina Schöffmann, Ingo Sommer und Romana Pattis, Michael Wohlgemuth) entworfenen, nach athenischem Muster wohlthuend kurzen Schriftsätze des Prozesses nach Antiphon 1 wiedergegeben (die Namen der Sprecher und Zeugen sind frei erfunden):

*Klageschrift:* Hiermit klagt Orestes seine Stiefmutter Kallipe an, seinen Vater durch einen Gifttrank ermordet zu haben, nachdem sie dieses schon früher geplant hatte und sogar von seinem Vater auf frischer Tat ertappt worden war, wie sie ihm einen angeblichen Liebestrank reichen wollte. Kallipe bediente sich der nichts ahnenden Konkubine des Philoneos, der zusammen mit dem Vater im Piräus opferte. Die Konkubine dachte, dass es sich bei dem Mittel, das sie von Kallipe bekommen hatte, um einen Liebestrank handelte, und goss ihn nach den erhaltenen Anweisungen in die Becher des Philoneos und des Vaters. Da es sich aber um einen Gifttrank handelte, starb Philoneos sofort; der Vater siechte noch 20 Tage dahin, bis auch er dem tödlichen Gift erlag. Die Konkubine war das Werkzeug, dessen sich Kallipe bedient hat, um ruchlos diesen vorsätzlichen Mord zu begehen. Gesetzliche Strafe: der Tod.

*Klagebeantwortung:* Kallipe bestreitet die Anschuldigungen ihres Stiefsohnes Orestes dahingehend, dass der Tod ihres Mannes von ihr weder gewollt noch vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Verteidigung wird ihr leiblicher Sohn übernehmen. Er wird beweisen, dass es sich dabei um eine Verkettung von nicht vorhersehbaren Zufällen handelte.

*Beweismittel des Klägers:*

*Zeugnis:* „Xanthippe, Besitzerin des Ladens ‚Truhe der Hekate‘ in Athen, bezeugt, dass Kallipe, Orestes’ Stiefmutter, nicht nur bei ihr, sondern auch bei anderen Kräuterfrauen seltene und exotische Kräuter, Tränke und Essenzen gekauft hat.“

*Schuldschein:* „Kallipe schuldet Xanthippe einen Betrag von 2 Drachmen für den Einkauf diverser Kräuter.“

*Zeugnis:* „Olympos, Besitzer des Wirtshauses ‚Bei Dionysos‘ im Piräus, bezeugt, dabei gewesen zu sein, als die Konkubine dem Philoneos und Orestes’ Vater die Trankspende eingoss und sich dabei mehrmals verstohlen umsah.“

*Zeugnis:* „Alexandros, Arzt und Bekannter der Familie, bezeugt, dabei gewesen zu sein, als Orestes seinen Halbbruder aufforderte, seine Sklaven peinlich zu befragen, welche genau wissen,

dass Kallipe wiederholt versucht hat, durch angebliche Liebestränke seinen Vater zu vergiften. Dieser hatte sich ohne Grund geweigert, die Sklaven peinlich zu befragen, obwohl Orestes ihm sogar die Befragung überlassen wollte.“

*Beweismittel des Vertreters der Beklagten:*

*Zeugnis:* „Aletheos, Jugendfreund und bester Freund des Verstorbenen, bezeugt zu wissen, dass der Verstorbene seit jeher unkeuschen Umgang mit Frauen gepflegt hat und die Angeklagte aus reinsten Absichten die Liebe ihres Ehegatten mithilfe eines dem Aletheos wohlbekannten Liebestrankes zurückerlangen wollte. Aletheos selbst hat der Angeklagten den Rat gegeben, eine Ingredienz des Liebestrankes rezeptwidrig zu verabreichen, um einen bitteren Geschmack des Trankes zu vermeiden. Aletheos bezeugt außerdem, den Verstorbenen am frühen Abend verlassen zu haben, als jener sich schon in alkoholisiertem Zustand befand.“

*Zeugnis:* „Euangelos, langjähriger Arzt und Vertrauter der Angeklagten, bezeugt zu wissen, dass es für die Angeklagte unmöglich war, den Liebestrank mit tödlicher Absicht zu verabreichen, da eine tödliche Wirkung nur beim gleichzeitigen Vorliegen dreier Kriterien erzielt werden kann, welche ausschließlich ihm, Euangelos, bekannt waren.“

*Rezept für den Liebestrank:* (wird nicht publiziert)

Derartige Schriftsätze wurden in Athen nach Einbringen der Klage in mehreren kontradiktorischen Vorverhandlungen produziert und eingereicht. Diese Vorverhandlungen, in welchen die Parteien einander Rede und Antwort stehen mussten, fanden vor dem für die Sache zuständigen Gerichtsmagistrat statt. Der Amtsträger hatte in der Sache selbst keinerlei Entscheidungsbefugnis, sondern lediglich für den geordneten Ablauf der Vortermine zu sorgen. Am Gerichtstag präsierte er über die ad hoc ausgelosten Geschworenen, regelmäßig einige hundert Bürger, und sorgte auch dort für Ruhe und Ordnung. In der Hauptverhandlung, die im Wesentlichen nur aus den Plädoyers bestand, durfte kein anderes Beweismaterial verwendet werden als das im Vorverfahren eingereichte. Dieses Verbot von *nova* entsprang dem ‚Prinzip der Fairness‘, das neben dem der ‚Chancengleichheit‘ das gesamte athenische Gerichtsverfahren beherrschte. Keine Partei sollte vor den Geschworenen mit bislang unbekanntem Beweismaterial konfrontiert werden. Dadurch, dass ich diese Prinzipien in das *Clinicum* mit aufgenommen habe, sind die Studenten gezwungen, sich ihre Prozesstaktik genau zu überlegen: Was decke ich dem Gegner auf, was behalte ich mir für die bloß mündliche Argumentation vor? Durch derartige taktische Erwägungen, unterscheidet sich das *Clinicum* von der reinen Deklamation oder Redeübung.

Endlich sind wir beim Kernstück des *Clinicum* angelangt, bei der Präsentation der Plädoyers am Gerichtstag. Gegen Ende des Semesters werden nach einem strikten Zeitplan (60 Minuten für jeden einzelnen Prozess) die Fälle vom Publikum, das die ausgelosten athenischen Bürger als Laienrichter repräsentiert, entschieden. Die Zeitökonomie



war für die Athener eine Kostenfrage. Die Geschworenen, in der Regel zwischen 201 und 1501 Bürger, erhielten für einen Gerichtstag den Sold von 3 Obolen ausbezahlt, den Tageslohn eines einfachen Arbeiters. Sie mussten folglich die mehreren an einem Tag konzentriert anberaumten Verfahren termingerecht erledigen. Das zwang zu rigoroser Beschränkung der Redezeit. Knappe, präzise Argumentation ist auch heute noch eine wertvolle Tugend, die angehende Juristen rechtzeitig lernen sollen. Die Athener gaben dem Kläger und dem Beklagten die gleiche, mit einer Wasseruhr (Klepshydra) genau bemessene Redezeit. Auch im *Clinicum* wird eine Klepshydra verwendet: ein mit Pipe versehenes Plastikfass, mit Strichen auf 15 und 5 Minuten Wasserauslauf geeicht. Kläger und Beklagter (da auch Mord im Privatverfahren zwischen dem ‚Rächer‘ und dem Täter gesühnt wird, ist die einheitliche Terminologie zulässig) einschließlich ihrer ‚Helfer‘ (Synegoroi) sprechen zunächst je 15, dann in Replik und Duplik nochmals jeweils 5 Minuten. Zur Bedienung der Klepshydra wird aus dem Publikum ein Geschworener ausgelost. Er – oder sie – hat den Wasserlauf beim Verlesen von Beweismaterial anzuhalten, damit den Sprechern die Redezeit voll erhalten bleibt. Zum Verlesen wird aus den Seminarteilnehmern ein Gerichtssekretär („Schreiber“) eingeteilt. Er und der vorsitzende Gerichtsmagistrat, ebenfalls ein Seminarteilnehmer, sind die einzigen staatlichen Funktionäre, welche ein attischer Prozess benötigt. Die Beschränkung der Funktionäre und Geschworenen auf Männer fällt im *Clinicum* selbstverständlich weg.

So wie in Athen wird auch im *Clinicum* am Schluss der Verhandlung kein Urteil formuliert. Nach der letzten Rede ruft der Schreiber das Publikum zur Stimmabgabe auf. Jeder Geschworene gibt den beiden bereits zu Beginn ausgelosten Verwaltern der Stimmsteine seinen Richterausweis (einen Streifen Pappe) ab und erhält dafür zwei Messingscheiben, eine volle und eine durchbohrte: Die durchbohrte bedeutet Schuldspruch, die volle Freispruch. Die Scheiben werden zwischen Daumen und Zeigefinger der linken und rechten Hand gehalten, so dass das Loch verdeckt ist, nur der Geschworene selbst fühlt es. Er wirft Frei- oder Schuldspruch in die ‚zählende‘ Urne aus Metall, das überflüssige Blättchen in eine Holzurne. Der Inhalt der Metallurne wird zuletzt vor den Augen der Parteien auf einem Zählbrett geordnet. (Dankbar erwähne ich nochmals Gernot Kocher als Hersteller des Instrumentars.) Rationeller kann auch heute eine absolut geheime Abstimmung über „ja“ oder „nein“ nicht organisiert werden. Unmittelbar mit der Auszählung ist auch das Urteil gefällt: Der Schreiber verkündet das Ergebnis der Abstimmung, damit ist der Klageantrag entweder angenommen oder abgelehnt – Sieger und Verlierer des Redewettkampfes stehen fest. Was hier langatmig geschildert wurde, ist nichts anders als der organisatorische Rahmen für die Plädoyers. Bei der Aufführung tritt alles technische Beiwerk in den Hintergrund. Die Aufmerksamkeit des zur aktiven Mitwirkung angespornten Publikums ist voll und ganz auf die Präsentation des Rechtsfalles konzentriert, mit Beifalls- und Missfallensausbrüchen, die der Gerichtsmagistrat im Zaum zu halten hat.

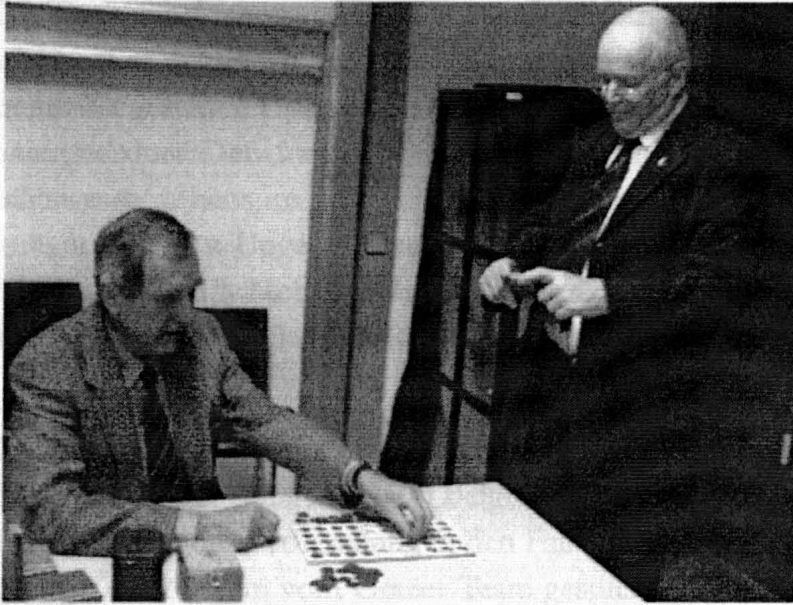


Abb. 3

Das soeben beschriebene Konzept des Grazer Clinicum ist sicher noch zu verfeinern. Ich warte auf die Erfahrungsberichte aus Harvard und Tokio. Die Diskussion beschränkt sich also zunächst auf das Belgrader Modell. Völlig übereinstimmend kommen Herr Kollege Avramović und ich zu der Beobachtung, dass unsere Studenten, Damen und Herren, sich

vollkommen mit der im Prozessspiel übernommenen Rolle identifizieren. Im Erbschaftsprozess kämpfen sie leidenschaftlich um ihr Vermögen, im Mordprozess als Kläger um ihr Racherecht oder als Beklagter um ihr Leben. Innerhalb einer eng beschränkten Zeit in freier Rede die Gunst eines anonym abstimmenden großen Publikums zu gewinnen, ist eine harte Schule, die den angehenden Juristen sonst nirgends geboten wird. Beipflichten kann ich auch der Beobachtung, dass die aktive Teilnahme am Prozessspiel, sei es als Partei, Magistrat oder Richter-Publikum, spielend leicht in die etwas fremdartige Materie des attischen Rechts einführt.

Didaktisch geht Avramović mit seinem Kurs von 40 Studenten und wöchentlich einer Prozessaufführung andere Wege als in Graz. In Graz nahmen an dem Seminar „Clinicum Antike Rechtsgeschichte. Forensische Rhetorik“, das im Wintersemester 2005/06 das zweite Mal stattfand, 15 Studenten teil. Einstudiert wurden drei Prozesse. Da es in Graz keine Vorlesung über Griechisches Recht gibt, müssen alle Grundlagen im Seminar selbst erarbeitet werden. Das hat den Vorteil, dass jeder Rechtsfall anhand der überlieferten Gerichtsrede genau analysiert wird und auch die möglichen Gegenargumente schon im Seminar besprochen werden. Natürlich verraten die Prozessparteien ihre Taktik nicht vorzeitig. Nach dem Grazer Modell findet am Schluss des Semesters ein „Gerichtstag“ statt, an dem – so wie in Athen – alle anstehenden Prozesse auf einmal entschieden werden. Da das Seminar zu wenig Teilnehmer hat, werden zum Gerichtstag auch Studenten aus anderen Vorlesungen und weiteres Publikum als Richter eingeladen. Die Ausstattung an Stimmsteinen reicht für einen speziellen Blutgerichtshof (Epheten) von 51 Mitgliedern, die Zahl der sonst üblichen 201 oder mehr Laienrichter werden wir wohl nie erreichen.

Die unterschiedlichen äußeren Umstände wirken sich auch auf den Ablauf der Prozesse selbst aus. Natürlich wird sowohl in Belgrad als auch in Graz auf größtmögliche Authentizität geachtet. Doch ist diese nicht Selbstzweck, sondern den didaktischen Zielen untergeordnet. Den ‚idealen‘ Gerichtstag in Athen habe ich in meinem Beitrag „Das Gerichtswesen Athens im 4. Jh. v. Chr.“, in: *Große Prozesse im antiken Athen*, hg. v. L. Burckhardt / J. v. Ungern-Sternberg (München 2000) S. 30–49 beschrieben (auch ungarisch in der FS I. Molnár, Szeged 2004, erschienen). Dort sind viele Fragen beantwortet, die Avramović (*BalkLawRev* 16, S. 49) aufwirft.

Bewusste Abstriche von der Authentizität macht Avramović in zwei wesentlichen Punkten: bei der Funktion des Gerichtsmagistrats und beim Zeugenbeweis. Beides scheint mit nicht unbedingt nötig. In Belgrad hat der vorsitzende Magistrat die Aufgabe, das Publikum vor der Verhandlung in den Fall einzuführen. Die Aufführung in Mostar hat gezeigt, dass in dem vom Grazer Team gespielten Prozess eine solche Einführung nützlich gewesen wäre. Zu Hause geschah das durch einen Programmzettel, worin der Fall sowie die Beteiligten und ihre Darsteller verzeichnet waren. Meiner Meinung nach soll ein Student in der Rolle des Gerichtsmagistrats lernen, staatliche Autorität auszuüben: Also soll er – oder sie – weder einführende Worte sprechen noch untergeordnete Tätigkeiten ausüben wie das Verlesen von Dokumenten oder das Bedienen der Wasseruhr. Für das erste ist der Gerichtssekretär („Schreiber“) einzuteilen, für das zweite wird – höchst demokratisch – ein Bürger aus dem Richter-Publikum ausgelost (zwei weitere für die Verwaltung der Stimmsteine; vgl. *Aristot. Ath. Pol.* 66, 2–3). Der Magistrat hat all diese Funktionäre zu beaufsichtigen und – eventuell durch Verhängung von Geldstrafen – für Ruhe im Richterpublikum und formale Disziplin der Prozessparteien zu sorgen. Das gibt der Verhandlung ein authentisches Flair und ist spannend genug. Das didaktische Problem, dass der Student, der den Gerichtsmagistrat spielt, zu wenig ‚Leistung‘ im Seminar erbringt, löse ich damit, dass er (wie auch der Schreiber) ein Referat über ein allgemeines, mit den Prozessen zusammenhängendes Thema zu halten hat.

Schwerer wiegt unsere unterschiedliche Auffassung zum Zeugenbeweis. Hier wirkt sich eine wissenschaftliche Kontroverse auf die Didaktik aus. Bekanntlich wurde in Athen um 380 v. Chr. anstatt des ‚mündlichen‘ das ‚schriftliche‘ Zeugnis eingeführt. Gegen Avramović (S. 50, Anm. 7 mit Lit.) bin ich der Meinung, dass sich dadurch der Formalismus der Zeugenaussage in keiner Weise verändert hat: Niemals hat in Athen der Zeuge in freier Rede seine Wahrnehmungen geschildert, sondern stets – unbeeidet – eine von einer Prozesspartei vorformulierte Behauptung vor Gericht bestätigt (oder bereits vor der Gerichtsverhandlung die Bestätigung verweigert; s. G. Thür, *The Role of the Witness in Athenian Law*, in: *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, hg. v. M. Gagarin / D. Cohen, Cambridge 2005, 146–169). Gewiss sind Auftritte von Zeugen im Stil von Hollywood-Filmen im Belgrader Clinicum höchst wirkungsvoll und

spornen zu schauspielerischen Höchstleistungen an. Ich meine aber, aus einem praktischen und einem didaktischen Grund darauf verzichten zu können.

Der praktische Grund hat sich bereits in Mostar gezeigt, als in einer Sitzung zwei Prozesse aufgeführt wurden. So wie in Athen war ein strikter Zeitplan notwendig. Die Athener rechneten für einen vollen Gerichtstag je ein Drittel Redezeit für Kläger und Beklagten und ein weiteres Drittel für die Administration vom Aufruf der Sache bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses (vgl. Aristot. Ath. Pol. 67, 2–5; Harpokration, *diamemetremene hemera*). Wenn in einem nachgespielten Prozess die Parteien heute sparsam Dokumente und Zeugnisse – bei angehaltener Wasseruhr – verlesen lassen, kommt man mit den klassischen Dritteln gut aus: Die Parteien haben je 20 Minuten Redezeit (je 15 Minuten für die erste Rede und 5 Minuten für die Replik), in einer Stunde kann der Prozess abgewickelt werden. Wenn hingegen die Zeugen frei sprechen dürfen, wird die Begrenzung der Redezeit sinnlos. In Mostar hat deshalb der „Gerichtsmagistrat“ (ein Student aus Graz) hart durchgegriffen und bei längeren Zeugenaussagen die Wasseruhr wieder in Betrieb nehmen lassen. Nur durch souveränes Improvisieren konnte der Redner hierauf seinen Fall zu Ende bringen. Ein Gerichtstag kostete die Athener viel Geld an Richtersold, Zeit war Geld. Auch heute gehört faire Zeitökonomie zu den Tugenden der Demokratie.

Der zweite Grund gegen die Zeugenaussagen in freier Rede liegt tiefer, in den Grundsätzen der Rhetorik selbst. Die Athener verstanden den Prozeß als ‚Redeschlacht‘ oder Wettkampf (*agon*) zwischen den Parteien. Die Masse der Richter mußte durch stimmige, eingängige Argumente überzeugt werden, das Verlesen von Dokumenten und Zeugnissen hatte nur Hilfsfunktion. Kein Sprecher konnte es sich erlauben, den Fluß seiner Rede für längere Zeit zu unterbrechen und die Richter aus der rhetorisch aufgebauten Spannung zu entlassen. Die in den Reden enthaltenen Zeugnisdokumente sind deshalb kurz und präzise formuliert. Das gleiche galt von den nur mündlich vorgetragenen Zeugnisformularen der älteren Zeit. Den Prozessparteien stand es allerdings frei, innerhalb ihrer eigenen Redezeit Helfer (*Synegoroi*) zu Wort kommen zu lassen. Schon um mehr Studenten an einem Prozess zu beteiligen, ohne den Zeitplan zu gefährden, lasse ich wie in Athen auf Kläger- wie auf Beklagtenseite stets Teams von Sprechern auftreten. Wenn die heutigen jungen Juristen in forensischer Rhetorik geschult werden sollen, ist der Blick auf das Wesentliche zu richten und nicht durch systemfremde Geplänkel mit Zeugen abzulenken.

Das Wesentliche liegt meiner Meinung nach in der schlüssigen, zusammenhängenden Argumentation. Rhetorik besteht nicht darin, gewählte Ausdrücke und schöne Formulierungen zu dreheln. Es ist die für den Juristen lebenswichtige Fähigkeit, ein Publikum von seiner eigenen Meinung zu überzeugen. Rhetorik ist Ordnung der Gedanken zu einer zwingenden logischen wie psychologischen Folge. Rhetorik ist die Einkleidung dieses Gedankens in die das Publikum am meisten ansprechende sprach-

liche Form – wenn der Zuhörer die Ausführungen als „rhetorisch“ durchschaut, ist ihre Wirkung bereits gegen den Sprecher gekehrt. Rhetorik ist schließlich der passende, scheinbar zwanglos improvisierende Vortrag des ausgefeilten, auswendig gelernten Konzepts. All das hatten die Athener in ihrer demokratisch organisierten, von großen Bürgerversammlungen ausgeübten Gerichtsbarkeit zu höchster Blüte entwickelt. Ob es auch immer der Gerechtigkeit gedient hat, mag dahingestellt bleiben. Gewahrt war im attischen Prozess jedenfalls die Chancengleichheit der Parteien.

Die Fähigkeit, sich mit seinen Argumenten in der Gesellschaft durchzusetzen, ist ein Wunsch, der seit der Antike bestehen geblieben ist. Generationen von klassisch Gebildeten haben in der Neuzeit diese Fähigkeit nach dem klaren Modell des attischen Prozesses an den Werken der zehn attischen Rhetoren geübt, sofern sie nicht als Ersatz auf die lateinischen Deklamationen zurückgegriffen haben. Im Vordergrund des *Clinicum* steht deshalb nicht die Ausbildung zu freier, improvisierender Rede, sondern zur Entwicklung eines präzisen gedanklichen Konzepts, mag sich dieses im gesprochenen Wort oder in einem Schriftsatz niederschlagen.

Aus diesen Gründen lege ich größten Wert auf eine zusammenhängende, zielgerichtete Darstellung der Parteistandpunkte. Fairerweise müssen die Gegner einander die Beweismittel (so wie in Athen) vor der Verhandlung bekanntgeben. Das geschieht in Athen in Vorverhandlungen, heute in der Diskussion im Seminar. Neue Beweismittel sind in der Verhandlung nicht mehr zulässig. Es ist immer wieder spannend zu beobachten, wie die Studenten aus den wenigen bekanntgegebenen Fixpunkten überraschende Plädoyers kreieren. Vorläufig sehe ich also keinen Anlass, von dem in seiner Striktheit heute gewiss überholten Beweissystem der Athener abzugehen. Offen bleibt allerdings die Frage, ob das athenische Konzept, die Reden vollständig fertig zu konzipieren und dann frei vorzutragen, beim Publikum am besten ankommt. In Mostar mußte ich feststellen, daß das Team aus Belgrad gerade durch die spontanen Reaktionen der Zeugen in der Lebendigkeit der Aufführung überlegen war. Die ideale Methode attische Prozesse darzustellen ist gewiss noch nicht gefunden. Wichtiger Bestandteil jeder Aufführung ist deshalb die von Avramović eingeführte Nachbesprechung und die Kritik aus dem Publikum.

Mit dem *Clinicum Antike Rechtsgeschichte* ist jedenfalls eine neue didaktische Richtung eingeschlagen. Zunächst einmal ist es ein Weg, antikes Recht als lebendigen Unterrichtsstoff zu präsentieren. Über die historische Dimension hinaus schult das *Clinicum* eine sonst im Rechtsunterricht brach liegende Fähigkeit, die forensische Rhetorik. Am einfachen Modell des attischen Geschworenenverfahrens praktiziert, lernen junge Juristinnen und Juristen ein Publikum mit faktischen und rechtlichen Argumenten von ihrem Standpunkt zu überzeugen. Im Gegensatz zu ‚mock trials‘ konzentriert sich das *Clinicum* auf den rhetorischen Aspekt der Überzeugungsstrategie, wie sie den Prozessalltag Athens beherrschte. Die Situation des Wettkampfes mit einem Prozessgegner er-

höht den Druck, die ganze Persönlichkeit einzusetzen. Die Zusammenarbeit zwischen Partei und ihren Synegoroi lässt echten Teamgeist aufkommen. Nicht kurzfristiges Faktenwissen wird vermittelt, sondern für alle juristischen Berufe essentielle Fähigkeiten.

- 1 Stimmabgabe, Graz (Foto Glas).
- 2 Plädoyer, Harvard (Foto HLT).
- 3 Auszählung der Stimmen, Graz.